

4.2 Datenschutzbeauftragter

Nach den neuen Regelungen der DSGVO stellt sich die weitreichende Frage, inwieweit die Zahnarztpraxis einen Datenschutzbeauftragten benötigt. Ob dies der Fall ist, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Praxis ab. Einschlägige Regelungen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten finden sich in [Artikel 37 DSGVO](#).

Wann ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?

Danach ist jedenfalls in drei aufgeführten Konstellationen ein Datenschutzbeauftragter zwingend erforderlich:

- Die Praxis ist Teil einer Behörde oder öffentlichen Stelle.
- Die Kerntätigkeit besteht in der Durchführung von Datenverarbeitungen, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche, regelmäßige und systematische Überwachung erforderlich macht.
- Die Kerntätigkeit besteht in der umfangreichen Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten im Sinne des [Artikels 9 DSGVO](#) (insbesondere Gesundheitsdaten).

Voraussetzung für die Erfordernis eines Datenschutzbeauftragten

Auch wenn eine Zahnarztpraxis theoretisch auch als öffentliche Stelle betrieben werden könnte, kann diese Konstellation hier vernachlässigt werden und ist nicht weiter zu betrachten.

Ein Datenschutzbeauftragter ist weiter dann zu benennen, wenn die Kerntätigkeit die Durchführung von Datenverarbeitungen betrifft. Auch wenn in der durchschnittlichen Zahnarztpraxis eine Menge von Daten erhoben und verarbeitet werden, ist die Datenverarbeitung jedoch nicht die Kerntätigkeit der Zahnarztpraxis. Die Datenverarbeitung ist vielmehr ein notwendiges „Nebenprodukt“ des Betriebes der Zahnarztpraxis. Diese Variante des Artikels 37 DSGVO scheidet somit bei der durchschnittlichen Zahnarztpraxis ebenfalls aus. Es verbleibt damit das Kriterium des [Artikels 37 Absatz 3 DSGVO](#). Danach ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn die Kerntätigkeit der Praxis in der umfangreichen Verarbeitung u. a. von Gesundheitsdaten besteht.

Kerntätigkeit

Es stellt sich nun die Frage, wann eine „umfangreiche“ Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten vorliegt. Aus den Regelungen der DSGVO lässt sich dies nicht direkt beantworten. Hinweise, wie der Begriff auszulegen ist, finden sich insbesondere in den Erwägungsgründen der DSGVO.

Wann liegt umfangreiche Datenverarbeitung vor?

Erwägungsgrund f. Datenschutz-Folgenabschätzung

Hier ist speziell auf [Erwägungsgrund 91](#) zu verweisen, über den jedenfalls eine negative Abgrenzung erfolgen kann. Der Erwägungsgrund befasst sich mit der Frage, wann eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist, nämlich bei „umfangreichen Verarbeitungsvorgängen“. Am Ende des Erwägungsgrundes heißt es schließlich: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein“*.

Einzelpraxen

Wichtig: Daraus kann der Rückschluss gezogen werden, dass zumindest Einzelpraxen häufig nicht über einen Datenschutzbeauftragten verfügen müssen.

Datenschutzbeauftragter zwingend erforderlich

Im Umkehrschluss kann dann aber auch gesagt werden, dass [Berufsausübungsgemeinschaften](#) zwingend über einen Datenschutzbeauftragten verfügen müssen. Gleiches gilt danach ebenso für [medizinische Versorgungszentren](#).

Datenschutzbeauftragter in Praxisgemeinschaften

Auch bei der Praxisgemeinschaft als Zusammenschluss mehrerer Zahnärzte wird man jedenfalls dann von einer „umfangreichen Datenverarbeitung“ ausgehen müssen, wenn eine [gemeinsame Datenverarbeitungs-Struktur](#) genutzt wird, also die Patientendaten in einem gemeinsamen EDV-System zusammengeführt sind.

Ein weiteres Kriterium, wann ein Datenschutzbeauftragter zwingend zu bestellen ist, findet sich schließlich in [§ 38 BDSG-neu](#):

- (1) *Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Über-*

mittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

- (2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

Ein Datenschutzbeauftragter muss danach zwingend bestellt werden, wenn in der Zahnarztpraxis in der Regel **mindestens zwanzig Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder in der Zahnarztpraxis Datenverarbeitungen vorgenommen werden, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des **Artikels 35 DSGVO** unterliegen.

Datenschutz-
beauftragte
abhängig v.
Betriebsgröße

Da gemäß Erwägungsgrund 91 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung bei Einzelpraxen häufig nicht erforderlich ist, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zwingend erforderlich ist:

- bei Praxen mit mindestens 20 Personen, die an der Datenverarbeitung beteiligt sind (einschließlich Praxisinhaber)
- bei Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ
- bei Praxisgemeinschaften mit gemeinsam genutzter Datenverarbeitungs-Infrastruktur

Wichtig: § 38 BDSG ist durch das 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) vom 27.06.2019 geändert worden. Ursprünglich betrug die Anzahl der Personen, die ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sein mussten, zehn. Mit der Änderung reagierte der Bundestag auf Kritik aus Wirtschaft und Verbänden, in der die Belastung gerade für kleine Unternehmer thematisiert worden war. Das Gesetz ist am 20.11.2019 in Kraft getreten, nachdem der Bundesrat der Änderung zugestimmt hatte. Damit ist seitdem die Zahl 20 verbindlich.

Ab 20 an
Datenverarbei-
tung beteiligten
Personen

Zu beachten ist allerdings, dass davon unabhängig auch Betriebe, die nicht zwingend einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, weil weniger als 20 Personen dort mit der Datenverarbeitung befasst sind, die Vorgaben der DSGVO ansonsten zu erfüllen haben, wie z. B. die Erstellung eines Verzeichnisses der Datenverarbeitungstätigkeiten etc. Gibt es keinen Datenschutzbeauftragten, liegt die Verpflichtung zum Einhalten des Datenschutzes weiterhin bei den sogenannten Verantwortlichen, also den Praxisinhabern. Es kann also gute Gründe geben, gleichwohl einen Datenschutzbeauftragten (extern oder intern) zu installieren oder zumindest einen externen Dienstleister zur Erfüllung der Aufgaben zu bestellen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten jedenfalls dann unumgänglich ist, wenn die Zahnarztpraxis einen erheblichen Umfang hat. Das ist insbesondere an der Zahl der beschäftigten Personen zu messen, die regelmäßig Datenverarbeitungsvorgänge in der Praxis durchführt. Liegt die Zahl über 20 Personen, wobei Praxisinhaber und Leitungspersonal mitgezählt werden müssen, wenn sie mit entsprechenden Tätigkeiten mindestens teilweise und nicht nur ganz untergeordnet befasst sind, besteht eine entsprechende Verpflichtung.

Eine individualisierbare Checkliste zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten finden Sie auf beiliegender CD-ROM.



Weitere
Anforderungen

Wichtig: Ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, ergeben sich die weiteren Anforderungen an die zu bestellende Person aus [Artikel 37 DSGVO](#).

Qualifikation

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen [Qualifikation](#) und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in [Artikel 39 DSGVO](#) genannten Aufgaben.